

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Flonheim über den Erlass der

**Satzung
der Ortsgemeinde Flonheim
über
die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
– Klarstellungssatzung „Hohlstraße-Süd“ –**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird durch
Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim
vom 26. Sep. 2018
folgende Satzung
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
(Klarstellungssatzung)
erlassen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Durch diese Satzung werden die Grundstücke Flur 12 Nr. 40 bis 43 in den Innenbereich der Ortslage Flonheim, Ortsteil Uffhofen einbezogen.
- (2) Die Abgrenzung verläuft von der südwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 12 Nr. 53/4 (Wendelsheimer Straße 15) zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 12 Nr. 53/7 (Hohlstraße 6), in einer Linie zum östlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 12 Nr. 43, entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke Flur 12 Nr. 43- 40, zur südwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 12 Nr. 40 in nordwestlicher Richtung zu dessen nordwestlichen Grenzpunkten über den Wirtschaftsweg Flur 12 Nr. 85/1 (Hohlstraße), entlang der nordwestlichen Grenze der Hohlstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Flur 12 Nr. 32. Der Geltungsbereich endet im Verlauf dieser Grenzlinie zwischen den Grundstücke Flur 12 Nr. 32 und 33. Ein Lageplan mit der dargestellten Abgrenzung ist als Bestandteil der Satzung beigefügt.

**§ 2
Ziel und Zweck**

Durch diese Klarstellungssatzung legt die Ortsgemeinde Flonheim für den südlichen Bereich der Hohlstraße in Flonheim, Ortsteil Uffhofen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest.

§ 3
Inhalt

- (1) Alle innerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen Grundstückspartellen gehören zu dem Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. der Geltungsbereich legt die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich fest.
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Die Grundstückspartellen Flur 12 Nr. 40 – 43 sind aufgrund der vorliegenden Bebauung in der Hohlstraße als MD-Gebiet geprägt. Deshalb ist bei Bauvorhaben und Nutzungen auf den genannten Grundstücken § 5 Baunutzungsverordnung (Dorfgebiete) entsprechend anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

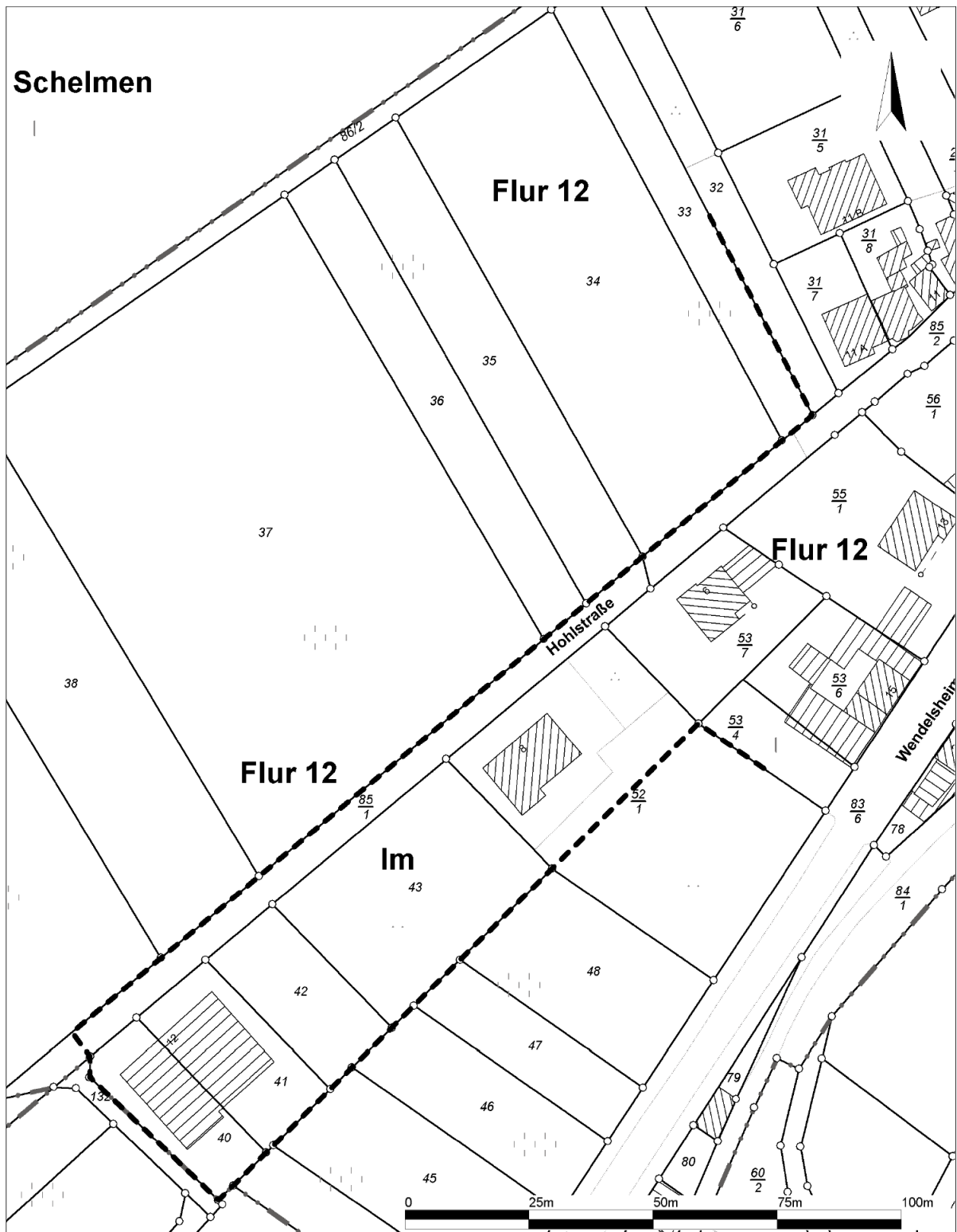
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung
im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land
in Kraft.

Flonheim, den 28. Sep. 2018
(Tag der Ausfertigung)

In Vertretung

gez. Ewald Witter

.....
Ewald Witter
(Erster Beigeordneter)



Geltungsbereich der Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Klarstellungssatzung „Hohlstraße-Süd“-

Nicht maßstabsgerecht

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO): Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

55237 Flonheim, 28.09.2018

In Vertretung

gez. Ewald Witter

(Ewald Witter)

Erster Beigeordneter